

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00442 vom 6. März 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00442

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00442 du 6 mars 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00442 del 6 marzo 2009

Regeste

ambulante Massnahme (aufschiebende Wirkung) | Strafvollzug: Zwischenentscheid betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung (Das Amt für Justizvollzug hatte die Fortsetzung der ambulanten Massnahme verfügt und den Beschwerdeführer aufgefordert, die für den bevorstehenden Therapeutenwechsel notwendigen Abklärungstermine wahrzunehmen; einem allfälligen Rekurs hatte sie die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Justizdirektion wies das Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in einem Zwischenentscheid ab.) Beurteilung durch die Kammer wegen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (E. 1). Die Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden richtet sich laut § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 19a Abs. 2 VRG sinngemäss nach Art. 91-93 BGG. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt als nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG regelmässig einen rechtlichen Nachteil, schliesst einen tatsächlichen Nachteil indessen nicht aus, und stellt eine Substanziierungspflicht bezüglich des nicht wiedergutzumachenden Nachteils auf (E. 2.1). In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu a§ 48 Abs. 2 VRG wurde bei Zwischenentscheiden betreffend aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen ein nicht wiedergutzumachender Nachteil regelmässig bejaht (E. 2.2). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist grundsätzlich beizuziehen, jedoch hinsichtlich der Substanziierungspflicht etwas zu relativieren (E. 2.3). Der Beschwerdeführer substantiierte den möglicherweise nicht wieder gutzumachenden Nachteil durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses nicht, und ein solcher ist auch nicht ohne Weiteres erkennbar (E. 2.4). Nichteintreten auf die Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, und es steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG, § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.